

Nutzungsordnung

1. Fahrberechtigung

Fahrberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins Bad Endorfer AutoTeiler e.V. (EnAT) die die Nutzungsvoraussetzungen (Ziff. 2) erfüllen; bei Haushalten sind alle dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder, bei juristischen Personen sind bis zu fünf schriftlich vom gesetzlichen Vertreter der juristischen Person benannte Personen fahrberechtigt.

Es ist möglich, dass Fahrberechtigte Dritten erlauben, ein Fahrzeug des EnAT zu nutzen. In jedem Fall aber trägt das fahrberechtigte Mitglied die Nutzungsgebühren und haftet uneingeschränkt für Schäden und Verstöße gegen die Nutzungsordnung. Das fahrberechtigte Mitglied ist zur Prüfung des Führerscheins verpflichtet.

2. Nutzungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Nutzung eines Fahrzeugs ist, dass

- der Fahrberechtigte die Nutzungsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung durch Unterschrift anerkannt hat,
- die Kopie seines Führerscheins beim EnAT hinterlegt ist,
- das benutzte Fahrzeug für den Nutzungszeitraum gebucht ist,
- jeglicher Fahrberechtigte eine für das Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis besitzt,
- der Fahrberechtigte seine Aufnahmegebühr und Einlage auf ein Konto des EnAT eingezahlt hat.

Die Fahrberechtigten haben den Entzug ihrer Fahrerlaubnis umgehend mitzuteilen.

3. Einlage

Die Höhe der Einlage beträgt derzeit 600 € pro ordentlichem Mitglied. Die Einlage wird nicht verzinst. Erlischt die Mitgliedschaft im EnAT, wird die Einlage, höchstens jedoch der jeweilige Anteil am Vereinsvermögen (Vereinsvermögen geteilt durch die Anzahl der Vereinsmitglieder, die ihre Nutzungsanteile eingezahlt haben), zurückerstattet. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus dem Barvermögen des Vereins (Kontostände), den Forderungen und dem lt. Schwacke geschätzten Wert der Fahrzeuge, abzüglich der Verbindlichkeiten.

4. Nutzungsbedingungen

Die Buchung eines Fahrzeugs erfolgt über das von VAT zur Verfügung gestelltem Buchungsprogramm.

- Die Buchungszeit beträgt immer ein ganzzahliges Vielfaches von 15 Minuten.
- Mit der Buchung erwirbt der Fahrberechtigte das Recht zur Nutzung des Fahrzeugs während der gebuchten Zeit und
- verpflichtet sich zur Zahlung der Nutzungstarife (Ziff. 5).

Wenn der Fahrberechtigte erkennt, dass

- er die gebuchte Nutzungszeit nicht einhalten kann

hat er den Nachnutzer sofort zu informieren, damit möglichst noch für rechtzeitigen Ersatz gesorgt werden kann.

Der Fahrberechtigte trägt bei Überschreiten der Nutzungsdauer bzw. Fahrten ohne Buchung

- die anfallenden Gebühren,
- alle dem Nachnutzer eventuell entstehenden Kosten (z.B. Taxifahrt), diese sind möglichst gering zu halten!
- die Verpflichtung, die Nutzungsdauer nach zu buchen und
- eine Gebühr von 10 Euro.

Die maximale Nutzungsdauer am Stück beträgt 4 Tage. Eine längere Nutzungsdauer ist anzumelden. Darüber entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der allgemeinen Auslastung.

Nach jeder Fahrt sind der End-Kilometerstand und die Nutzungszeit in das im Fahrzeug liegende Bordbuch einzutragen. Tanken (km-Stand, Liter, Betrag), das Prüfen von Reifendruck, Kühlerwasser, Ölstand, Wagenwaschen usw. sind im Bordbuch zu vermerken.

Festgestellte neue Schäden, Beanstandungen oder besondere Vorkommnisse sind im Formular ‚Auffälligkeiten & Beanstandungen‘ zu vermerken.

5. Nutzungstarif, Abrechnung und Zahlungsfristen

Der Preis für Nutzungen setzt sich zusammen aus einem Zeit- und einem Strecken-/Kilometertarif. In den km-Tarifen sind die Kraftstoffkosten enthalten.

Wird eine Buchung bis 12 Stunden vor Beginn der gebuchten Zeit storniert, fallen keine Zeitkosten an. Erfolgt die Stornierung später, sind die Zeitkosten für die nicht von einem anderen Fahrberechtigten wiederbelegte Zeit zu tragen.

Zum Ende jedes Quartals wird eine Abrechnung erstellt. Jeder Fahrberechtigte erhält eine Übersicht über seine Nutzungen während der letzten drei Monate, eine Rechnung über die fälligen Nutzungsentgelte und die ggf. davon abzuziehenden (belegten) Ausgaben und einen Kontoauszug zum Stand der Zahlungen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung kein Widerspruch, gilt diese als anerkannt und wird dann im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen

Bei Rücklastschriften wird der Fahrberechtigte (informiert und) um Aufklärung oder Überweisung des offenen Betrages gebeten. Nach 14 Tagen ergeht eine Zahlungserinnerung.

Erfolgt binnen 14 Tagen keine Reaktion, wird eine erste Mahnung mit 5 Euro Mahngebühr und Zahlungsfrist von 14 Tagen per Brief verschickt.

Erfolgt bis zum Ablauf der Frist wiederum keine Reaktion, wird per Einschreiben eine zweite Mahnung mit weiteren 10 Euro Mahngebühr und einer letzten Zahlungsfrist von 14 Tagen verschickt, verbunden mit der Androhung eines Verbotes der weiteren Nutzung von EnAT-Fahrzeugen und gemeinschaftliche Nutzung von übertragbaren Zeitkarten.

Nach Ablauf dieser letzten Frist wird dem Fahrberechtigten bis zum Eingang aller offenen Forderungen die Nutzung aller Vereinsangebote untersagt. Gegebenenfalls wird ein Mahnverfahren eingeleitet und der erweiterte Vorstand beschließt über einen Ausschluss des Mitglieds (Satzung Abs. 3.8).

6. Schäden und Strafen

Wer einen Schaden verursacht oder eine Strafe auslöst, trägt alle dem EnAT und den übrigen Fahrberechtigten entstehenden Aufwendungen und Kosten, soweit sie nicht von einer Versicherung oder Dritten abgedeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahr-

lässigkeit, z.B. durch Alkoholeinfluss, bei denen die Versicherung eine Übernahme des Schadens ablehnt. Die übrigen Fahrberechtigten verpflichten sich, die Kosten so gering wie möglich zu halten.

Bei einem verschuldeten Schaden, der von der Versicherung übernommen wird, beträgt die Selbstbeteiligung gegenüber dem EnAT, unabhängig von den in den Versicherungsverträgen tatsächlich vereinbarten Konditionen, 200 € bei einem Haftpflicht- und 400 € bei einem Kaskoschaden.

Während der Nutzungszeit entstandene Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt oder herangezogen werden kann (z.B. Delle am Parkplatz), gehen zulasten des jeweiligen Fahrberechtigten, unabhängig davon, ob ein eigenes Verschulden vorliegt.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrten in die meisten europäischen Länder. Maßgeblich ist die jeweilige Aufstellung der Versicherung, derzeit alle EU-Mitgliedsländer, Schweiz, Norwegen, Balkanstaaten inkl. Albanien, Ukraine, Weißrussland, Moldawien, Island und, mit gesonderter Bescheinigung der Versicherung, europäischer Teil der Türkei. Fahrten in ein Land ohne Versicherungsschutz sind nur bei vorheriger Zustimmung des Vorstandes und mit einer Zusatzversicherung auf eigene Kosten möglich.

Entstehen dem EnAT bei einem unverschuldeten Unfall oder Schaden im Ausland Kosten oder Aufwendungen, z.B. weil die Durchsetzung berechtigter Forderungen nicht möglich, sehr aufwändig oder langwierig ist, so sind diese vom betreffenden Fahrberechtigten zu tragen.

Vor Fahrtantritt ist das Fahrzeug auf neue Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden oder während der Nutzung entstandene Schäden sind in das Bordbuch einzutragen und zeitnah telefonisch 08053/5308186 oder per Mail an info@endorfer-autoteiler.de zu melden.

Fällt ein Fahrzeug durch Unfall, technischen Defekt oder ähnliches aus, muss derjenige, der den Schaden zuerst feststellt, unverzüglich ein Mitglied des Vorstandes und alle, die das Fahrzeug nach ihm gebucht haben, informieren. Schäden, die die Sicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt (z.B. ausgefallene Scheinwerfer), sind ebenfalls unverzüglich einem Mitglied des Vorstandes und dem Nachnutzer mitzuteilen.

7. Haftungsausschluss

Die Fahrzeuge werden vom EnAT regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlerwasser usw.) überprüft. Außerdem werden im Winter Winterreifen montiert, sofern nicht mit Ganzjahresreifen gefahren wird.

Jeder Fahrberechtigte ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des benutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Für den Gebrauch des im Fahrzeug vorhandenen Zubehörs (z.B. Kindersitz) ist der jeweilige Fahrberechtigte verantwortlich.

Gibt der Zustand des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn oder während der Nutzung Anlass zu Zweifel an der Fahrtauglichkeit, so ist ein Vorstandsmitglied unverzüglich darüber zu informieren. Der entscheidet darüber, ob bzw. wie das Fahrzeug weiter genutzt werden darf.

Der EnAT haftet, abgesehen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht dafür, dass

- ein gebuchtes Fahrzeug zur Nutzung bereitsteht und einsatzbereit ist,
- die bereitstehenden Fahrzeuge sicher und fahrtauglich sind.

Personen, die im Auftrag des EnAT Tätigkeiten (z.B. Wartung) übernehmen, können nicht belangt werden, es sei denn, sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

8. Fahrzeugzugang

Jeder Fahrberechtigte erhält einen Zahlencode für die Tresore, sowie eine Transponderkarte für Fahrzeuge mit elektronischer Zugangskontrolle. Der Erhalt des Zahlencodes/der Transponderkarte wird mit der Unterschrift unter diese Nutzungsordnung bestätigt. Bei Bedarf können Fahrberechtigte gegen Kostenbeteiligung weitere Transponderkarten erhalten. Transponderkarten bleiben Eigentum des EnAT und sind bei Austritt aus dem Verein unaufgefordert zurück zu geben.

Die Fahrberechtigten verpflichten sich,

- Zahlencode und Transponderkarten sorgfältig zu verwahren, vor einer missbräuchlichen Verwendung zu schützen und nicht in die Hände Unbefugter gelangen zu lassen
- nicht z.B. durch Aufschrift oder Anhänger für Dritte erkennbar als EnAT-zugehörig zu kennzeichnen
- die PIN-Nr. nicht zusammen mit der Transponderkarte aufzubewahren und sie insbesondere nicht auf der Karte zu vermerken
- für den Fall, dass eine Transponderkarte verloren geht oder gestohlen wurde, dies sofort an den Vorstand zu melden.

Schäden, die dem EnAT aus einer Zuwiderhandlung entstehen, sind in voller Höhe vom betreffenden Fahrberechtigten zu tragen.

9. Sonstige Regelungen

Alle Fahrberechtigten legen dem EnAT ihren Führerschein vor und verpflichten sich, dem EnAT mitzuteilen, wenn sie vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind.

Ist der Tank eines Fahrzeugs nur noch zu einem Viertel gefüllt, ist vor der Rückgabe des Fahrzeugs nachzutanken.

Das Fahrzeug ist sauber zu halten; der Innenraum ist bei Bedarf auszusaugen, bei starker Verschmutzung ist das Fahrzeug auch außen zu reinigen. Wird ein Fahrzeug bereits mit groben Verunreinigungen übernommen, ist dies einem Vorstandsmitglied zu melden.

Die Fahrberechtigten verpflichten sich zu einer umweltschonenden und sozialverträglichen Fahrweise. Dies bedeutet u.a. die Einhaltung der Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen.

In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.

Diese Nutzungsordnung wird von allen Fahrberechtigten unterschrieben. Mit der Ausleihung eines Fahrzeugs erkennt der Fahrberechtigte die Nutzungsordnung in der jeweiligen Fassung an.

Fassung vom 29.10.2015

.....
Ort, Datum Unterschrift Fahrberechtigte/r

Anlage Tarife und Gebühren in der jeweils aktuellen Fassung